

Aktenvermerk - Akt. Sachstand Gießnauhalle (Stand 24.07.2019)

1. Historie:

- Dezember 2014: erste Wassereinbrüche
- 2015: verschiedene Versuche Mängelbehebung, Mängelanzeige etc.
- 2016: Nachdem einvernehmliche Regelung nicht zu Stande kam, zunächst außergerichtliche Beweissicherung angestrebt, vorgerichtliches Gutachten für 3 Dachteile exemplarisch eingeholt, mögliche Klagegegner als mögliche schadensverursachende Firmen konnten damals noch nicht eingegrenzt werden.
- **2017 Klageerhebung** gegen die Firma, welche die Dacharbeiten ausgeführt hat sowie gegen das planende und ausführenden Architekturbüro beim Landgericht Stuttgart. Es werden die Schäden sowie die Folgeschäden aus der Dachundichtigkeit eingeklagt. Diverse Streitverkündungen, so dass nun 6 Parteien im Verfahren sind.
- März 2018: erster Verhandlungstermin beim LG , im Juli Beweisbeschluss mit Bestellung des gerichtlichen Gutachters
- 2019: Wie schon 2018 ständiges Drängen der Stadt auf Ortstermin. Am **15.Mai 2019 Erster Ortstermin** mit gerichtlich bestelltem Gutachter; hier zunächst keine Mangelursache in zur Verfügung stehender Zeit gefunden. Daher **Erfordernis eines zweiten Ortstermins**
- **Am 21.05.2019** war es aufgrund eines massiven Wassereinbruchs in den Geräteraum notwendig, alle Geräte auszuräumen, das Wasser im Geräteraum auszusaugen und durch die Feuerwehr einen Faltbehälter aufstellen zu lassen. Es wurde ein Aktenvermerk samt Bildern erstellt und der beklagten Seite und dem gerichtlich bestellten Gutachter übersandt. Faltbehälter wurde zwischenzeitlich durch Wassertonnen ersetzt.
- Die beklagte Seite warf der Stadt vor, der massive Wassereinbruch sei durch die nicht fachgerecht ausgeführte Bauteilöffnung beim Gutachtertermin am 15.05.2019 verursacht worden. Die Schweißnähte waren bei erneuter Überprüfung alle dicht, somit konnte der Vorwurf entkräftet werden, dies wurde dem Gericht so übersandt

2. Aktuell:

Es sind mehrere Termine für **den zweiten Ortstermin** mit dem gerichtlich bestellten Gutachter im August und September angeboten worden. Die Dachdeckerfirma, welche uns schon beim ersten Ortstermin begleitet hat, kann nur im September. Diese Rückmeldung wurde an den Sachverständigen so weitergegeben. Gleichzeitig wenden sich unser Rechtsanwalt sowie der Gutachter erneut an das Gericht um zu erreichen, dass der Termin möglichst auch dann stattfindet, wenn die anderen Verfahrensbeteiligten alle vorgeschlagenen Termine ablehnen.

Der zweite Ortstermin ist aus rechtlicher Sicht abzuwarten, da technisch keine sichere Möglichkeit gegeben ist, eine Abdichtung des Daches ohne entsprechende Eingriffe in das Dach so vorzunehmen, dass hieraus nicht der Vorwurf der Beweisvereitelung entstehen kann. Gegenüber den Verfahrensbeteiligten sind die Folgeschäden geltend gemacht und sowohl dem Gericht, dem Sachverständigen als auch allen Beteiligten sind die massiven Wassereintrüche sowie die schon entstandenen Folgeschäden zur Kenntnis gebracht.

Letztlich wird nach dem Ortstermin auf der Grundlage des dann hoffentlich zeitnah vorliegenden Gutachtens eine technische und rechtliche Beurteilung bezüglich des weiteren Vorgehens stattzufinden haben.

3. Provisorische Maßnahmen aus technischer Sicht:

Provisorische Maßnahmen könne nur mit erheblichem Aufwand und Kosten ausgeführt werden. Mit beiden Maßnahmen ist nicht sichergestellt, dass es zu keinem weiteren Wassereintruch in die Gießnahhalle kommt, da an verschiedenen Stellen Wasser eindringt:

Maßnahme 1: Über die gesamte Fläche wird eine Folie aufgebracht. Diese müsste ebenso wie die Dachfläche mit Gullys entwässert werden, mit sämtlichen Anschlüssen an Attika, Fassade und Folienstöße, diese müssten wasserdicht hergestellt und können nicht einfach „nur“ abgeklebt werden. In dieser Folie wird das Wasser gesammelt, staut sich auf und ändert seinen Zustand von nichtdrückendem Wasser in drückendes Wasser, was wiederum für die Dachfläche nicht gut ist. Des Weiteren wird das statische System mit den zusätzlichen Wassermassen sehr stark belastet, was durch einen Statiker zu überprüfen wäre.

Maßnahme 2: Über die gesamte Dachfläche wird in diesem Bereich ein Zelt mit schräger Dachneigung aufgestellt und das Wasser gezielt nach außen zur Attika abgeleitet. Dies bedeutet, dass eine Unterkonstruktion aus Stahl oder Holz auf die Attika aufgelegt werden muss. Damit die großen Spannweiten reduziert werden können, müssen entlang der Fassade und auf die vorhandene Dachabdichtung Stützen aufgestellt werden, ein Fassadenanschluss ist ebenfalls wasserdicht herzustellen.